# ND-7233-130 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Eiche" bei Mückeln

#### Verordnung

## über Naturdenkmale im Kreis Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGB1. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGB1. I S. 36), sowie der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGB1. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGB1. I S. 481), erläßt das Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde-, mit Zustimmung der Bezirksregierung Trier -Höhere Naturschutzbehörde- vom 16. September 1969 -Az. 394 - 30- folgende Verordnung:

\$ 1

Die in beigefügtem Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmale werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 220 und 221 in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Dieses Verzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### 8 2

- (1) Der Standort der Naturdenkmale ist in eine Karte im Maßstab 1: 25.000 orange eingetragen. Diese Naturdenkmal-Verordnung und die Karten liegen beim Landratsamt Daur -Untere Naturschutzbehörde- zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.
- (2) Bine weitere Ausfertigung der Naturdenkmal-Verordnung und der Karten sind zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Trier -Höhere Naturschutzbehörde- ausgelegt.
- (3) Die Naturdenkmale werden durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün unrandetes Drei-

- 2 -

eck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und die Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

\$ 3

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in sonetiger Weise zu verändern oder
zu beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es
sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt.
Das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht
auf der Schutz der Naturdenkmale hinweisen, ist sbenfalls
verboten.

§ 4

- (1) Die Grundstückseigentümer oder senst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale unverzüglich der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Das gleiche gilt für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Sohäden getroffen werden nüssen.
- (2) Änderungen der Bigentums-, Desitz- und Nutzungsverhältnisse sind der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

8 5

Die Grundstückseigentümer oder die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben -soweit zumutbar- zu dulden, daß Maßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale getroffen werden.

\$ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können vom Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- in besonderen Fällen zugelassen werden. - 3 -

\$ 7

Werden an den Naturdenkmalen Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder den zugelassenen Ausnahmen stehen, so kann das Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

## \$ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz in der Fassung des Artikels 34 des 1. Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 20.11.1969 (GVB1. 3. 179) geahndet.

89

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Trier in Kraft.

> 5568 Daun, den 6. Januar 1970 Landratsemt Daun
> -Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Daun
-Untere Naturschutzbehörde-

## Anlage zur Verordnung über Naturdenkmale vom 6.1.1970

Lfd. Nr.	der ND (Art, Anzahl, Name u.a.)	Gemeinde (Gemarkg.)	Meßtisch- blatt 1:25.000 Flur-/ Parz.Nr, o.a.; Ei- gentümer	Lagebe- zeichnung nach fe- sten Ge- lände- punkten (Entfer- nung wa).	Bezeichnung der mitge- schützten Umgebung, zugelassene Nutzung	Maße und Zustand der ND (Fläche, Lënge, Breite, Höhe, Um- fang, Alter)	nahme des Eigentü- mers oder sonstigen Berech- tigten	Eingetra- gen im ND- Buch durch VO vom (Veröffent- licht)	Bemer gen i Verär runge Lösch gen i
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
220	l Eiche ("Hülser- mann-Eiche")	Steinin- gen					(Schreib.	6.1.1970 (Reg.Amts- blatt	
221	2 alte Eichen	Mückeln	5907 Has- born, Gemeinde Mückeln	Gemeinde- wald Mück. Abteilung 4, unmit- telbar vor dem Sammet bach	_	mit einer	(Schrb.	6.1.1970 (RegAmts-	

Ursprünglich handelte es sich um zwei Eichenbäume, eine Eiche war mit einer Fichte zusammengewachsen(natürlicher Zerfall dokumentiert)